



SÜDWESTDEUTSCHER
ZEITSCHRIFTENVERLEGER-VERBAND E.V.

FEHLERHAFTE VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT - ZUR HAFTUNG DES VERLAGS

Ein Leitfaden für Kommunen

von Rechtsanwalt Stillner, Stuttgart

SÜDWESTDEUTSCHER ZEITSCHRIFTENVERLEGER-VERBAND E.V.

Hospitalstraße 22 – 24 · 70174 Stuttgart · Postfach 104229 · 70037 Stuttgart
T +49 (0) 711 29 06 18 · F +49 (0) 711 22 19 15 · info@szv.de · www.szv.de



I. Haftung bei Fehlern im amtlichen Teil

In der Regel wurde im Amtsblattvertrag die Verpflichtung übernommen, die Verlautbarungen der Gemeinde korrekt zu veröffentlichen, insbesondere Satzungen und sonstige Gemeinde-ratsbeschlüsse. Soweit der Verlag gegen diese Verpflichtung verstößt, wurde der Vertrag schlecht erfüllt und der Verlag schuldet dem Vertragspartner Schadenersatz.

Meistens ist das Risiko überschaubar: Wenn eine Satzung nicht oder mit Fehlern veröffentlicht wird, muss der Verlag in der nächsten Ausgabe den richtigen Text abdrucken. Ein weitergehender Schaden wird der Gemeinde kaum entstehen. Gefährlich wird die Situation, wenn die Veröffentlichung an irgendwelche Fristen gebunden ist.

Wenn bei der Veröffentlichung zu einer nahe bevorstehenden Wahl ein Fehler gemacht wird und dieser Fehler nicht rechtzeitig vor der Wahl berichtigt werden kann, kann das im Extremfall dazu führen, dass die Wahl für ungültig erklärt wird.

Ein weiteres Beispiel: Die Gemeinde erlässt unter hohem Zeitdruck eine Satzung, die sie dem Verlag zur Veröffentlichung übergibt. In der Erwartung einer rechtzeitigen Veröffentlichung leitet die Gemeinde bereits aufwendige Maßnahmen in die Wege (sie beauftragt zum Beispiel ein Unternehmen mit der Rodung einer Waldfläche und dieses Unternehmen rückt auftragsgemäß am nächstfolgenden Montag an). Unterbleibt nun die Veröffentlichung aufgrund eines Verlagsverschuldens und kann das Unternehmen deshalb nicht rechtzeitig mit der Arbeit beginnen, können auf die Gemeinde Schadenersatzansprüche zukommen. Die Gemeinde wird diese Schadenersatzansprüche an den Verlag weitergeben.

Darauf, ob im Einzelfall das Verschulden des Verlags schwer wiegt (grobe Fahrlässigkeit) oder nicht (leichte Fahrlässigkeit), kommt es in der Regel nicht an. Vielfach besteht in den Amtsblattverträgen mit den Gemeinden ohnehin kein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit. Hinzu kommt, dass es sich bei den geschilderten Beispielfällen jeweils um Kardinalpflichten handeln dürfte, für die leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch ohne eigenes Zutun des Verlages kann der Inhalt des amtlichen Teils zu einem Anspruch gegen den Verlag auf Abdruck einer Gegendarstellung führen (§ 11 Landespressegesetz – LPG). Der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 3 LPG wird regelmäßig nicht greifen, weil das Amtsblatt nicht ausschließlich amtliche Mitteilungen enthält, sondern auch Äußerungen von Parteien, Fraktionen, Kirchen und örtlichen Vereinen, und eben auch Anzeigen.

II. Haftung bei Fehlern im Anzeigenteil

Grundsätzlich haftet der Verlag im Rahmen des Vertragsverhältnisses für jeden Vertragsverstoß. Dabei kann die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vertraglich nie ausgeschlossen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kann ausgeschlossen werden, sofern es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine sogenannte Kardinalpflicht handelt, also um eine Pflicht, die das Wesen des Vertrags ausmacht. Dabei ist ein Irrtumsvorbehalt beispielsweise im Impressum ohne jede Bedeutung. Das Impressum ist nicht Bestandteil des Vertrags.

Der Haftungsausschluss muss also im jeweiligen Vertrag erwähnt werden, beispielsweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Zusammenhang mit Anzeigenaufträgen benutzt werden. (Möglich ist aber, wie dargelegt, nur der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit und auch das nicht in allen Fällen.)



SÜDWESTDEUTSCHER
ZEITSCHRIFTENVERLEGER-VERBAND E.V.

All das betrifft aber nur Schadensersatzansprüche der jeweiligen Vertragspartner des Verlags. Als Vertragspartner kommt einerseits die Gemeinde in Frage, falls gegen den Amtsblattvertrag verstoßen wird und beispielsweise eine Satzung nur lückenhaft veröffentlicht wird (siehe oben).

Vertragspartner ist aber auch der Anzeigenkunde, dessen Anzeige fehlerhaft veröffentlicht wird, sei es im Amts- oder Mitteilungsblatt, sei es im Telefonbuch.

Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn ein Telefonbuchverlag im Telefonbuch bei einem Fernsprechteilnehmer eine falsche Telefonnummer veröffentlicht, dann müssen wir unterscheiden: Erfolgt der Fehler in einer bezahlten Anzeige, ist der Verlag haftbar (wenn also beispielsweise der Arzt wegen der falschen Telefonnummer keine Patienten mehr bekommt).

Ähnlich stellt sich die Situation in Bezug auf die Zeitungsleser dar: Wenn etwa ein Gewerbetreibender eine Verkaufsaktion für einen bestimmten Zeitraum ankündigt, wobei der Verlag in der Anzeige das Datum falsch veröffentlicht, dann kann dem Gewerbetreibenden aufgrund seines Anzeigenauftrags ein Schadensersatzanspruch gegen den Verlag entstehen, wenn ihm die Kunden wegbleiben. Der Leser der Anzeige aber, der wegen des falschen Datums vergeblich zu der betreffenden Firma fährt, hat gegen den Verlag keinen Schadensersatzanspruch wegen des unnötig aufgewendeten Benzins, weil der Leser nicht in einem Vertragsverhältnis zum Verlag steht, der Verlag mithin auch keine vertragliche Pflicht verletzt hat.

Für den Inhalt von Anzeigen ist der Verlag regelmäßig nicht verantwortlich. Anzeigen werden regelmäßig unter Zeitdruck in den Druck genommen. Der Verlag hat weder die Zeit noch das fachkundige Personal, um die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts einer Anzeige zu überprüfen. Nur bei ganz offensichtlichen Rechtsverstößen kann dem Verlag zugemutet werden, den Anzeigenauftrag abzulehnen. Verletzt der Verlag eine solche Pflicht, können sich Ansprüche des Betroffenen nicht nur gegen den Inserenten, sondern auch gegen den Verlag richten.

V. Kontakt

Gerne beantworten wir Ihre Fragen

Die im Südwestdeutschen Zeitschriftenverleger-Verband organisierten Amts- und Mitteilungsblattverlage treten im Arbeitskreis „Lokale Medien“ für die Interessen der Amtsblattverleger ein. Sollten Sie Fragen zur Herausgabe oder Umsetzung von Amtsblättern haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.
Arbeitskreis Lokale Medien

Geschäftsführer: Patrick Priesmann
Hospitalstraße 22-24

70174 Stuttgart

Email: priesmann@szv.de
Telefon: 0711 / 29 06 18
Web: www.szv.de

SÜDWESTDEUTSCHER ZEITSCHRIFTENVERLEGER-VERBAND E.V.

Hospitalstraße 22 – 24 · 70174 Stuttgart · Postfach 104229 · 70037 Stuttgart
T +49 (0) 711 29 06 18 · F +49 (0) 711 22 19 15 · info@szv.de · www.szv.de